

## **Antrag**

**der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Verkehr**

### **Eichung und Kalibrierung von Messgeräten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen an Endrohren von Kraftfahrzeugen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

I. zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, aus welchen Gründen Messgeräte zur Durchführung von Abgasuntersuchungen an Endrohren von Kraftfahrzeugen nicht nur geeicht, sondern auch kalibriert werden müssen unter Darstellung der wesentlichen Unterschiede der Verfahren;
2. in welchen Abständen und von wem die Eichungen und Kalibrierungen vorzunehmen sind sowie welcher finanzielle Aufwand pro Prüfung und pro Geräten entsprechenden AU-prüfenden Betrieben entsteht;
3. welche Dienstleister bisher für den freien Markt die genannten Kalibrierungen durchführen;
4. ob es zutrifft, dass bisher in jedem Einzelfall, in dem eine Kalibrierung nicht möglich ist, eine Ausnahme von der Kalibrierung beantragt werden muss mit der Angabe, wie hoch die Kosten hierfür sind und mit welcher Genehmigungsdauer im Schnitt zu rechnen ist;
5. ob es nach ihren Erkenntnissen zutrifft, dass es in anderen Bundesländern eine allgemeine Übergangsregelung zur Befreiung von der Kalibrierung bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sich ein entsprechendes System etabliert hat, gibt;
6. aus welchen Gründen heraus es in Baden-Württemberg bisher keine landesweit gültige Übergangsregelung gibt;

II. unverzüglich eine landesweit gültige Übergangsregelung zu erlassen, nach der von der zusätzlichen Kalibrierung von Messgeräten zur Abgasuntersuchung an Endrohren von Kraftfahrzeugen abzusehen ist, bis sich ein entsprechendes, ausreichendes und zweckmäßiges System etabliert hat.

23. 01. 2019

Haußmann, Dr. Rülke, Keck, Glück,  
Dr. Schweickert, Karrais FDP/DVP

#### Begründung

Die Novellierung der Richtlinie für die Abgasuntersuchung hat dazu geführt, dass seit Anfang 2018 wieder generell bei allen AU-pflichtigen Automobilen am Endrohr zu prüfen ist. Im zweiten Schritt sehen die überarbeiteten Vorgaben vor, dass die AU-Grenzwerte für Fahrzeuge mit Euro 6 abgesenkt werden. Das bedeutet: Die Anforderungen an die Genauigkeit von AU-Testern steigt damit und nicht mehr alle im Feld befindlichen Geräte weisen die erforderlichen Genauigkeitsklassen auf.

Während für Benziner bis zu Euro 5 auch noch Geräte mit einer niedrigeren Genauigkeitsklasse zulässig sind, sind für Euro-6-Autos viel strengere Genauigkeiten vorgesehen. Für viele Kfz-Betriebe bedeutet das: Sie brauchen ein neues Gerät.

Zudem ist seit 1. Januar 2019 neben einer Eichung auch eine Kalibrierung der AU-Geräte Pflicht. Es fallen nun also Eich- und Kalibrierkosten an.

Es steht die Forderung nach einer Übergangsregelung im Raum, weil ein entsprechendes System zur Durchführung der Kalibrierungen noch nicht ausreichend und flächendeckend vorhanden sei.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 Nr. 4-3863/984 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen*

*I. zu berichten,*

*1. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, aus welchen Gründen Messgeräte zur Durchführung von Abgasuntersuchungen an Endrohren von Kraftfahrzeugen nicht nur geeicht, sondern auch kalibriert werden müssen unter Darstellung der wesentlichen Unterschiede der Verfahren;*

Zu I. 1.:

Nach der Regelung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über abweichende Anforderungen von den Nummern 6.2.6 und 6.2.7 der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 vom 28. Juni 2016 (Verkehrsblatt 2016, Nr. 115) sind für Abgasmessgeräte erst ab 1. Januar 2019 Eichung und Kalibrierung durch entsprechend akkreditierte Anbieter erforderlich. Die International Laboratory Accreditation Cooperation sah für die Implementierung der international normierten „Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“ einen Übergangszeitraum von drei Jahren bis März 2015 vor. Anlage VIII b, Nr. 2.1 b der Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung (StVZO) ermöglicht dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für eine Übergangszeit auf bestehende Systeme zurückzugreifen.

Die Ergänzung der Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIII a StVZO (AU-Richtlinie) vom 23. Mai 2018 (Verkehrsblatt 2018, Nr. 99) legt fest, dass Abgasmessgeräte bei ihrer nächsten Befassung die Anforderungen der Richtlinie zur Kalibrierung von Abgasmessgeräten erfüllen müssen.

Die Eichung durch die Eichbehörden der Länder ist die auf gesetzlichen Vorgaben beruhende Sicherstellung des richtigen Messens und der bestimmungsgemäßen Verwendung von Messgeräten. Bei der Kalibrierung wird der von einem Messgerät angezeigte Messwert mit einem „wahren“ Bezugswert (Normal oder Normal höherer Ordnung) verglichen, die Messgenauigkeit dokumentiert und die Messunsicherheit berechnet.

*2. in welchen Abständen und von wem die Eichungen und Kalibrierungen vorzunehmen sind sowie welcher finanzielle Aufwand pro Prüfung und pro Gerät den entsprechenden AU-prüfenden Betrieben entsteht;*

Zu I. 2.:

Eichung und Kalibrierung sind jährlich vorzunehmen. Die Eichung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der staatlichen Eichbehörden. Eichgebühren werden nach der bundeseinheitlichen Mess- und Eichgebührenverordnung festgesetzt. Eine Kalibrierung muss durch entsprechend akkreditierte Anbieter für Kalibrierungen oder interne Rückführung durch die Inspektionsstelle erfolgen. Die Kosten einer Kalibrierung sind dem Ministerium für Verkehr nicht bekannt und dürften in Zukunft auch danach variieren, ob sie im Zuge der Wartung des Messgerätes von Wartungsfirmen bzw. Geräteherstellern oder von Dritten angeboten werden.

*3. welche Dienstleister bisher für den freien Markt die genannten Kalibrierungen durchführen;*

Zu I. 3.:

Von der Deutschen Akkreditierungsstelle sind (Stand 4. Februar 2019) TÜV NORD Mobilität GmbH Co. KG, esz AG calibration & metrology und AVL DiTEST GmbH akkreditiert. Weitere Akkreditierungsanträge befinden sich im Verfahren.

*4. ob es zutrifft, dass bisher in jedem Einzelfall, in dem eine Kalibrierung nicht möglich ist, eine Ausnahme von der Kalibrierung beantragt werden muss mit der Angabe, wie hoch die Kosten hierfür sind und mit welcher Genehmigungsdauer im Schnitt zu rechnen ist;*

Zu I. 4.:

Ja. Die Verwaltungsgebühr beträgt 50 Euro, bei Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgte die Ausnahmegenehmigung innerhalb von ein bis zwei Werktagen.

Das Ministerium für Verkehr vereinbarte mit dem Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg sowohl eine ab dem Jahreswechsel sofort angewandte Vorgehensweise als auch ein Verfahren ab dem 1. Februar 2019, nach dem die Anträge über die Innungen gesammelt und geprüft werden und das Ministerium für Verkehr dann bei Vorliegen der Voraussetzungen Ausnahmen von der Kalibrierpflicht für einzelne Geräte erteilt. Direkte Kosten für die Kfz-Werkstätten hierfür entstehen seitdem nicht mehr.

*5. ob es nach ihren Erkenntnissen zutrifft, dass es in anderen Bundesländern eine allgemeine Übergangsregelung zur Befreiung von der Kalibrierung bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sich ein entsprechendes System etabliert hat, gibt;*

Zu I. 5.:

Dies trifft nicht zu. Ein Teil der obersten Landesbehörden hat zum Ausdruck gebracht, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung nicht kalibrierter Abgas-Messgeräte toleriert werde ungeachtet der Frage, welche Auswirkungen die

Verwendung nicht normkonformer Geräte auf die Rechtmäßigkeit von Abgasuntersuchungen und Hauptuntersuchungen nach § 29 StVZO hat. Für die ordnungsgemäße Durchführung von Abgasuntersuchungen und Hauptuntersuchungen sind die anerkannten Werkstätten und Überwachungsorganisationen verantwortlich. Hierzu gehört auch die Verwendung normkonformer Geräte.

Mit den unter Nr. 1 genannten Regelungen gab das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Anforderungen an Messgeräte vor. Nach § 70 StVZO können oberste Landesbehörden Ausnahmen genehmigen, allerdings nur in bestimmten Einzelfällen oder für bestimmte einzelne Antragsteller.

*6. aus welchen Gründen heraus es in Baden-Württemberg bisher keine landesweit gültige Übergangsregelung gibt;*

Zu I. 6.:

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg verfügt nicht über das Recht, eine allgemeine Übergangsregelung für die genannten bundesrechtlichen Regelungen zu treffen. Davon sehen auch die anderen Länder wie dargestellt ab. Nach § 70 StVZO können oberste Landesbehörden insoweit nur Ausnahmen in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller genehmigen.

Nachdem der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes feststellte, dass eine (HU-) Prüfplakette nicht nur den Termin der nächsten Hauptuntersuchung, sondern auch die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Durchführung der Hauptuntersuchung mit besonderer Beweiskraft im Sinne des § 348 Abs. 1 StGB beurkundet (Beschluss vom 16. August 2018 – 1 StR 172/18), besteht aus Sicht des Ministeriums für Verkehr ein hohes rechtliches Risiko, wenn bei Durchführung der Abgasuntersuchung Geräte verwendet werden, die nicht den geltenden Normen entsprechen und für die keine Ausnahme genehmigt wurde. Da die Kompetenz des Landes nur die Regelung von Einzelfällen ermöglicht, besteht die einzige Möglichkeit für das Ministerium für Verkehr, Rechtssicherheit für anerkannte Kfz-Werkstätten, Prüfingenieure und Prüforganisationen sowie Fahrzeughalter zu schaffen darin, dass ein konkretes AU-Messgerät von der Pflicht zur Kalibrierung für einen bestimmten Zeitraum ausgenommen wird.

*II. unverzüglich eine landesweit gültige Übergangsregelung zu erlassen, nach der von der zusätzlichen Kalibrierung von Messgeräten zur Abgasuntersuchung an Endrohren von Kraftfahrzeugen abzusehen ist, bis sich ein entsprechendes, ausreichendes und zweckmäßiges System etabliert hat.*

Zu II.:

Abweichungen von einzelnen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 sowie Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen können nur durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur geregelt werden. Das Land hat insoweit keine Regelungskompetenz. Die verwaltungsseitig erforderlichen Vorkehrungen zur Vereinfachung der Verfahren wurden vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg getroffen.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor